

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XVIII. —

---

Breslau, den 11ten Mai 1814.

---

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 6. 1814 enthält:

- (Nro. 218.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 12ten März 1814, betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken. Hauptquartier Chaumont, den 12ten März 1814.
- (Nro. 219.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 10ten März 1814, betreffend die Bestimmung: daß der aus dem Domainen = Vertrauf zu erlangende Betrag so bald als möglich zu den Cassen einzuziehen sey. Hauptquartier Chaumont, den 10ten März 1814.
- (Nro. 220.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 13ten März 1814, betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743 ergangenen Edicts. Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.
- 

## Berordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 139. Betrifft die Controllirung des cumulativen Mühlen und Getränke = Fabrications = Betriebes auf dem platten Lande.

Wenn bei dem cumulativen Betriebe einer Mühle und einer Getränke = Fabrication auf dem platten Lande, das Allerhöchste Abgaben = Interesse gehörig geschieht

sichert werden soll, so kann solcher nur in dem Falle gestattet werden, wenn eine zuverlässige Controllirung desselben möglich ist.

Zur Bewirkung einer solchen genügenden Controlle ist es aber nothwendig, in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, ob durch den in dem Orte wohnenden Dorf-Einnehmer oder durch einen andern Officianten, die anzulegende Ross- oder Tritts-Mühle dergestalt in Aufsicht gehalten werden könne, daß nicht leicht Unterschleife unentdeckt zu be-gehen sieh.

Wo diese Ueberzeugung fehlt, wird dem Getränke-Fabrikanten die Genehmigung zur Anlegung einer solchen neuen Mühle jedesmal verweigert werden.

Kann jedoch die erforderliche Aufsicht durch einen in dem Orte der beabsichtigten Mühlen-Anlage wohnenden Officianten bewirkt werden, dann muß der Getränke-Fabrikant sich dennoch folgenden Bedingungen unterwerfen:

- a) daß die Mahlkraft seiner Ross- oder Tritts-Mühle ausgemittelt werde, und in so fern er nur zu seinem eigenen Gebrauch schrootet, die Mühle täglich nur so lange unverschlossen bleiben dürfe, als es zur Förderung des versteueren Mahlguts nöthig sey.

Wenn daher auf einer solchen Mühle in einer Stunde 2 Eshl. Getreide geschrootet werden können, und der Getränke-Fabrikant acht Eshesl. Getreide zu Brandtwein-Schroot declarirt hat, so darf die Mühle nur vier Stunden unverschlossen bleiben.

- b) Will ein Getränke-Fabrikant auch für Lohn mahlen, so muß er sich nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen für die gewöhnlichen Wind- und Wasser-Müller unterwerfen; sondern auch verpflichtet werden, ein besonderes Mahl-Buch zu halten, worinn der Eingang des fremden Getreides sofort eingetragen werden, und welches außerdem auch die Stunde der Aufschüttung, der beendigten Fabrikation und des Beschaffens des Mahlguts aus der Mühle, nachzuweisen muß; dergestalt, daß zu jeder Zeit der Zustand der Mühle sofort übersehen werden kann. Die mangelhafte Führung dieses Buches zieht in jedem einzelnen Falle eine Strafe von ein bis zehn Thaler nach sich.
- c) Muß in dem Falle ad b. die Mühle an jedem Abend verschlossen werden. Der Schlüssel darf nur in den Händen des Aufsicht-Officianten bleiben, auch lediglich ein Schloß dazu genommen werden, welches völlige Sicherheit gewährt, und von uns verschrieben werden muß.

- d) Verursacht die Aufsicht auf eine solche Mühle dem Fisco einen ungerodhähnlichen Aufwand, so ist der Mühlenbesitzer verpflichtet, diesen zu bezahlen.
- e) Treibt der Mühlenbesitzer die Brandtwein-Fabrikation, so muß er sich in jedem Falle zur Entrichtung des Blasen-Zinses verstehen und sich den deshalb vorgeschriebenen allgemeinen Controllen unterwerfen; eine Bestimmung, welche auf sämtliche Getränke-Fabrikanten und Mühlen Anwendung hat, die ihr cumulatives Gewerbe erst seit dem 1sten December 1810. angefangen, oder sich zum eigenen Gebrauche seit dieser Zeit eine Roß- oder Trittmühle angeschafft haben.

Diese von der Oberrn Finanz-Behörde unterm 13. July v. J. und 30. März c. gegebenen Bestimmungen werden hierdurch bekannt gemacht, und die landrätlichen Behörden angewiesen, dem gemäß in Fällen, da ein cumulatives Gewerbe dieser Art auf dem Lande beabsichtigt wird, jederzeit gemeinschaftlich mit dem Steuer-Rath, in dessen Inspections-Bezirk der Ort liegt, die Zulässigkeit der neuen Anlage genau zu untersuchen, und in jedem einzelnen Falle, mit Einsendung der stattgehabten Verhandlungen pflichtmäßigen Bericht hierher zu erstatten, in welchem die Localität und die Beschaffenheit der Officanten, denen die Aufsicht zu übertragen seyn wird, angezeigt werden muß.

Für den Fall, daß ein Getränke-Fabrikant zugleich Eigenthümer oder Pächter einer Wind- oder Wasser-Mühle werden, und diese entweder selbst administriren oder durch Pachtung benützen wollte, oder umgekehrt, ist uns ebenfalls jedesmal zuvörderst Bericht zu erstatten, und ohne erfolgte Genehmigung darf ein dergleichen cumulativer Betrieb eben so wenig zugegeben werden.

Daß dabei in polizeilicher Rücksicht die Vorschriften wegen Anlegung neuer Mühlen nach dem Edicte vom 28sten October 1810. (No. 10. der Gesetzsammlung pro 1810.) und wegen Feuersicherheit der Brau- und Brennerey-Anlagen nach der Amtsblatt-Berordnung Nr. 25. vom 10ten Januar 1812. nach wie vor beobachtet werden müssen, versteht sich von selbst.

Wegen des cumulativen Betriebes der Getränke-Fabrikation und Mälerei in den Städten gilt auch ferner, was in der Declaration vom 6ten October 1799. über die doppelt-Nahrung der Brandtweimbrenner gesetzlich vorgeschrieben ist.

Breslau, den 21sten April 1814.

Polizei, auch Breslauer- und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung

Nro. 140. Betreffend das kalte Baden in Flüssen, und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen.

✓ Zur Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers kann zwar die Gewöhnung zum kalten Bade, von den frühesten Jahren an, nicht genug empfohlen werden, nur muß dabei auch das richtige Verhalten, ohne welches es einzelnen Menschen schädlich ja tödtlich werden kann, beobachtet werden. Möchten daher doch folgende Erinnerungen an einige Vorsichts-Maasregeln, und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr hie und da so viel Eingang finden, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bedachtsamkeit lehrten, auf der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erweckten, und zu Minderung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen.

Zum erfrischenden Bade in Flüssen schießt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemindert hat. Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht, und der Körper nicht erhitzt ist.

Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben.

Nie gehe man, auch nur mit wenig erhitztem Körper, und ohne zuvor den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger als eine Viertelstunde darin.

Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad seyn. Bei nasser, widriger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von allen, die vor ihrem schädlichen Einflusse und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind.

Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig.

Wer an hypochondrischen Beschwerden, an Sicht und an Krämpfen oder an Nerven-Uebeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder dessen Körper an heilsame Aneinanderungen, z. B., an Fußschweife gewöhnt ist, der unterlasse das kalte Baden, oder befrage vorher den Arzt. Außerhalb den, von den Polizei- Behörden bekannt gemachten Bade-Plätzen in den Flüssen, halte Niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist, und über-

dies

dies einen Gesellschaftler bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen, und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit oder Lähmung ihn plötzlich befallen sollten.

Wenn dessen ungeachtet Personen beim Baden oder bei andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es sehen, erfahrene und in der Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bei schneller Hülfe und richtigem Verfahren wird die vollkommene Rettung nicht leicht misslingen. Oft gelingt es erst nach mehreren Stunden, im Wasser Verunglückte ins Leben zurück zu bringen. Die Hauptsache ist, daß man weder im Eifer zu weit gehe, und mit Anwendung der rechten Hülfsmittel stürmisch verfare, noch auch aus Mangel an Geduld, Muth oder aus Vorurtheil die Bemühungen zu früh aufgebe, Damit nun, wer Gelegenheit und guten Willen zu helfen hat, auch wisse, wie ein im Wasser Verunglückter zu behandeln ist, so folget hier ein kurzer Subegriff von Lehren und Regeln, die auch von Nicht-Aerzten leicht zu verstehen, und größtentheils auch leicht auszuführen sind.

Die Kennzeichen des Todes bei Ertrunkenen sind, wie auch bei andern zufällig Verunglückten, unzuverlässig und trüglig. Die Fäulniß ist das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes. Wo diese fehlt, und die Rettungsmittel gehdrig versucht sind, da bleibt die Zeit der allein entscheidende Richter über Leben und Tod. Diese Fäulniß aber, als entscheidend für den wirklichen Tod, muß sich nicht bloß durch den, an sich auch trüglichen gewöhnlichen Leichengeruch äußern, sondern auch durch Aufschwellen des Leibes, Ausfließ stinkender Sauche aus Nase und Mund, grünliche Flecken am Leibe, leichtes Abgehen der Oberhaut und den eigenthümlichen Geruch thierischer Fäulniß.

Werden Leichname in dies m Zustande im Wasser gefunden, so sind die Wiederbelebungs-Versuche nicht nöthig. In allen andern Fällen müssen sie, und zwar bei Ertrunkenen im Sommer, in der Art angewendet werden, daß diese mit möglichster Verhütung aller Verlesung ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfes, im Wasser aufgesucht und herausgezogen, aber nicht umgestürzt werden. Träge und Armpfisthnic Menschen äußern bisweilen den Aberglauben, als könne man Todte oder Schein-odte durch Bemühungen für ihre Wiederbelebung in ihrer Ruhe stören, beleidigen, quälen, und glauben damit ihre Unthätigkeit zu beschönigen. Der Gewissenhafte befolgt aber das Gebot der Pflicht und Menschenliebe, und weiß, daß er nur daran recht thut, wie auch der Erfolg seyn mag.

Ist der Ertrunkene behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgebracht, so müssen ihm die nassen Kleider sogleich ausgezogen, oder vom Leibe geschnitten, der Körper getrocknet, in trockne Kleider oder Tücher gewickelt, und behutsam mit dem Kopfe ein wenig hoch, in ein nahe stehendes Haus oder in eine warme Lage gebracht werden. Im Sommer bei trockener Witterung kann er auf einen, von der Sonne erwärmten, ja nicht feuchten Platz gelegt werden; bei kühler, feuchter Witterung aber, muß er in ein mäßig warmes und geräumiges Zimmer, in ein Bett oder auf ausgebreitetes trockenes Stroh oder Decken gebracht werden. Demnächst muß der Mund und die Nase vom Schleim und Schlamme mittelst eines um den Finger geschlagenen leinenen Lappens, oder einer in Del getauchten Feder, gereinigt, der Arzt oder Wundarzt sofort zu Hülfe gerufen, und an dem Ort, wo der Scheintodte hingebraht ist, dafür gesorgt werden, daß nicht mehr als sechs oder acht zur Hülfsleistung brachbare Personen zugelassen werden, weil eine größere Anzahl nachtheilig werden kann, oder doch gewiß hinderlich ist.

Nur muß für behutsame Erwärmung des Körpers, durch Bedeckung desselben, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, gesorgt, einzelne Theile durch Umschläge von in warmes Wasser getauchten Tüchern erwärmet, heiße Steine in Flanel gewickelt an die Fußsohlen und Haut gelegt, Wärmepfannen längst dem Rückgrate langsam auf und nieder bewegt, um die Herzgrube und Magengegend Umschläge von geistigen Mitteln, z. B., Brandwein, Essig, oder Blasen mit warmen Wasser gefüllt, gelegt werden. Auch kann der Körper in ein lauwarmes ganzes oder Halb-Bad (dann aber muß der übrige Körper mit warmen Decken oder Tüchern bedeckt werden), gelegt, und das Bad zu dem Wärme-Grad erhöht werden, daß man die Hand noch wohl darinn halten kann.

Je kälter das Wasser und die Witterung ist, destomehr Sorgfalt muß auf die allmähliche Erwärmung des Körpers gewendet werden. Ist dies geschehen, so schreite man dazu, die Lebensbewegungen aufzureigen, durch gelindes Rütteln der Arme und Beine des Scheintodten, durch Besprengung des vorhin erwärmten Körpers mit eiskaltem Wasser; durch Tröpfeln kalten Wassers auf die Herzgrube, durch langsames, und einigemal wiederholtes Einblasen atmosphärischer Luft durch die Nase, mittelst eines Blasebalges bei zugehaltenem Munde. Wenn es gelingt, so muß einer der Umstehenden jedesmal die Brust langsam von unten nach oben zu drücken, um die eingeblasene Luft immer wieder auszutreiben.

Mensch-

Menschlichen Athem mit dem Munde einzublafen, ist nicht gut. Dagegen ist das Zuzwehen von Luft sehr gut; ferner, Weibringung reizender Klistire (von warmem Wasser, mit einer Hand voll Kochsalz und etwas Del, oder von Essig und Wasser, auch von warmen, mit etwas Brandwein vermischten Wasser). Inzwischen reibt man den Körper gelinde aber anhaltend, besonders gegen die linke Seite zu, und in der Gegend der Herzgrube, um die Bewegung des Herzens dadurch wieder zu erwecken. Zu diesem Reiben können in Del getauchte weiche Bürsten, oder warmer Flanell u. d. gl. genommen werden.

Ferner bringe man mit Vorsicht reizende Mittel in den Mund und an die Nase, und bestreiche das Gesicht, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren damit, z. B. Essig, Brandtwein, frisch zerschnittene Zwiebeln, Salmiakgeist, Hofmannischer Liquor &c. Auch das Rüheln des Schlundes mit einer in Del getauchten Feder ist nicht zu unterlassen. Ist eine Electrisirmaschine vorhanden, so versuche man electrische Schläge auf verschiedene Theile des Körpers und in der Gegend des Herzens. Sind Aerzte und Chirurgen gegenwärtig, so werden sie bestimmen, ob und wenn Aderlässe, Brechmittel, Tabackrauch = Klistire, angewendet werden sollen. Diese angeführten Hülfsmittel müssen 3 oder 4 Stunden lang abwechselnd fortgesetzt werden.

Mancher im Wasser Verunglückte wird oft nicht wieder hergestellt, weil man zu früh mit diesen Rettungsmitteln aufhört.

Man achte aber auf alle Zeichen von Lebensbewegungen, z. B. leichte Zuckungen an verschiedenen Theilen, im Gesicht, an den Augenlidern, kleine Schläge des Herzens, Stöhnen, Schluchzen, Zittern am ganzen Leibe, Poltern in den Gedärmen, Schaum auf dem Munde. Sobald ein solches Zeichen bemerkbar ist, so setze man die angegebenen Mittel eifrig, aber immer behutsam fort, und verstärke das Reiben des Körpers. Lebt der Kranke wieder auf, so lasse man ihm ein Paar Theelöffel voll warmes Wasser in den Mund laufen; kann er schlucken, so mische man zu dem Wasser etwas Wein oder Brandtwein. Kehrt das Athemholen wieder, so ist es am besten, den Wiederauslebenden ruhig in ein warmes Bett zu legen. Gewöhnlich fällt er in einen tiefen Schlaf, worin man den Kranken nicht stören muß. Meistentheils ist er bei seinem Erwachen wieder hergestellt.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfang der Hülfen an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist nach bisheriger Kenntniß und Erfahrung selten Leben mehr zu erwarten.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit die im Jahre 1797 von dem damaligen Collegio medico et Sanitatis umgearbeitete Struvesche Roth und Hülfstabelle in allen Arten von Scheintodt zur Anschaffung und, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, von neuem empfohlen, und das Edict wegen schleuniger Rettung der durch plößliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser zc. verunglückter Personen vom 15ten Nov. 1775, §. 4 und 5 in Erinnerung gebracht, und werden besonders die Geistlichen aufgefodert, durch ihr Beispiel und ihren Unterricht für die gute Sache wirksam zu seyn.

Auch werden nächstehende gesetzliche Bestimmungen des allgemeinen Landrechts im 20sten Titel, Theil II. zur mehreren Beachtung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach den §§. 782 und 783, soll derjenige, welcher ohne eigene erhebliche Gefahr einen andern aus einer drohenden Lebens-Gefahr retten konnte, und es unterläßt, mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt, und außerdem seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, wogegen nach §. 784. der Edelmuth desjenigen, der einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, nahmentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden soll. In den §§. 785, 786 und 787 wird die Vergütung der dabei etwa nöthig gewesenenen Auslagen, und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zugesichert.

Breslau, den 28sten April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 141. Wegen des Austretens der landwehrpflichtigen Personen zc.

Nach dem Rescript des Königl. Departements der Allgemeinen Polizen vom 11ten Januar d. J. sollen die landwehrpflichtigen Personen, welche, um sich dem Militair-Dienste zu entziehen, austreten, den ausgetretenen Cäntonisten gleich behandelt, und die von dem confiscirten Vermögen bei der Requirung: = Haupt-Casse zu berechnenden Silber besonders, mit Zuziehung ständischer Repräsentanten, zum Besten der in diesem Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwendet werden.

Sämmtliche Herrn Landräthe und Behörden, welche die Austritts-Listen einzureichen haben, werden hiermit angewiesen, in Ansehung der heimlich Ausge-  
wan-



wanderten die Ursache der Entweichung sorgfältig zu ermitteln, insbesondere auch, ob der Ausgetretene sich der Landwehrpflichtigkeit oder dem fortdauernden Militair-Dienste zu entziehen gesucht.

Die ergründete Ursache des Austritts, oder die der Wahrscheinlichkeit zunächst gebrachte, muß, wie schon vorgeschrieben, in die betreffende Colonne der Liste von den Entwichenen eingetragen werden.

P. XVI. April c. 206. Breslau, den 30sten April 1814.

Polizei = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 142. Wegen der Canton-Versaffung.

Da bei der Verpflichtung zum Eintritt in die Landwehr, für die Dauer dieses Krieges, das dermalige Domicilium des Landwehrpflichtigen entscheidet, und der Canton-Nexus hiebei kein Hinderniß zur Aushebung derselben abgeben kann; so tritt deshalb oft der unvermeidliche Fall ein, daß Cantonisten aus andern Kreisen zur Landwehr ausgehoben werden. Wenn nun die betreffenden Kreis-Landräthe davon nicht in Kenntniß gesetzt werden; so können sie den dadurch entstehenden Abgang an Mannschaften aus ihren Kreisen im Canton-Buche nicht vermerken, und halten selbige fortwährend für disponibel zum Militairdienst, bis sie bei wirklichen Aushebungen den Irrthum gewahr werden.

Um diese Inkonvenienz für die Zukunft zu beheben, wird hiermit festgesetzt:

daß wenn in den Städten oder Kreisen des Breslauschen Regierungs-Departements Individuen zum Landwehrdienst ausgehoben werden, der aushebende Theil verpflichtet bleibt, den betreffenden Kreis-Landrath sofort von der gesch. nen Einziehung zu benachrichtigen.

M. VIII. März 122. Breslau, den 30sten April 1814.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Färber Christian Heingel, zu Liebau, zum unbefoldeten Rathmann daseselbst.

Der Schul-College Ghebus, zu Dels, zum Brigade-Prediger bei der Königl. Armee.

Der zeitliche Schullehrer Keil, zu Schenkendorf Schweidnischschen Kreises,  
zum Schullehrer in Wilkau Schweidnischschen Kreises.

Der Seminarist Unverricht, zum Schuladjuvanten zu Gottesberg.

Der bisherige Schullehrer Weisner, zu Leichenau Schweidnischschen Kreises,  
zum Schullehrer zu Preißdorf Striegauischen Kreises.

Der Schuladjuvant Joseph Mücke, zum Schullehrer in Kostenbluth, Neu-  
marktschen Kreises.

Der Tuchkaufmann Gblich und Schlossermeister Döbernick zu Reichenbach,  
zu unbefol deten Rathmännern daselbst.

### T o d e s f ä l l e.

Der catholische Schullehrer Joseph Aoler, zu Dyrnsfurth.

Der lutherische Schullehrer Carl David Biewald, zu Nieder-Stradam,  
Wartenbergischen Kreises.

Der Schauffee-Wärter Neumann zu Lambsfeld, Bresl. Kreises.

---

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

Der Kirchvater und Bauer-Ausgedinger Johann Friedrich Zarasch zu Pog-  
garell hat der dortigen Kirche ein auf einem bürgerlichen Hause zu Brieg hypothe-  
carisch haftendes Kapital von 400 rthlr. geschenkt.

G. S. IV. April c. a. 222. Breslau, den 27sten April 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Die Grundfrau auf Bielitz zc. Meißner Kreises, Henriette von Kraker, geborne  
von Rothkirch, der dasige katholische Ort-Pfarrer Ignaz Stieff, und die dortige  
Dorf-Gemeinde, haben bereits im April v. J. unter sich ein eben so zweckmäßiges als  
lobenswerthes Abkommen getroffen:

Drei in diesem Kriege invalide gewordene Vaterlandsvertheidiger, und re-  
spective ihre Familien, für die Dauer ihrer Lebenszeit hindänglich zu verpflegen.  
Dieses nachahmungswerthe Beispiel wird hiermit öffentlich dankbar anerkannt.

M. VIII. April c. 666. Breslau, den 30sten April 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

---